

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2008

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 13.12.2007 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I, S. 2246) und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen vom 29.04.2004 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2008 (01.01.2008 bis 31.12.2008) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	10.986.100 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	10.428.200 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	557.900 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	2.000 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	2.686.000 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	1.093.900 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	2.686.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	203.300 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	203.300 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	6.500 €
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	8.400 €
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	6.500 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr ihrer Betriebseröffnung und im folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- 2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert

Grundbeitrag	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
1.500,00 €	1.000.000,00 €
800,00 €	500.000,00 €
500,00 €	250.000,00 €
350,00 €	150.000,00 €
250,00 €	100.000,00 €
130,00 €	50.000,00 €
70,00 €	25.000,00 €
40,00 €	5.200,01 €

- 2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

Grundbeitrag	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
1.500,00 €	1.000.000,00 €
800,00 €	500.000,00 €
500,00 €	250.000,00 €
400,00 €	150.000,00 €
300,00 €	100.000,00 €
250,00 €	50.000,00 €
200,00 €	25.000,00 €
180,00 €	bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	bei einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich in sinngemäßer Anwendung von § 267 HGB aus der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl im Jahr 2007.

- 2.3 Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden, und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
3. Als Umlagen sind 0,20 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2008.
5. Da die Bemessungsgrundlage für das laufende Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, ist eine Vorauszahlung unter Zugrundelegung von 85 % des zu Beginn dieses Jahres bekannten letzten Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, zu erheben.

Sofern der Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht bekannt ist, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht bekannt ist - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden.

Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer 2.1 durchgeführt.

Ausgefertigt

Reutlingen, 13. Dezember 2007

gez.
Eberhard Reiff
Präsident

gez.
Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer